



LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.
Neustädter Straße 26-28 • 23758 Oldenburg i. H.

An
die Mitglieder der
AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.
und weitere Interessierte

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
AR-WF	Matthias Amelung	04361 / 620 700	14:08.2022

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach nun einem halben Jahr intensiver Erarbeitung der neuen Entwicklungsstrategie als Bewerbung zur neuen Förderperiode 2023-2027, möchten wir Ihnen einerseits das Ergebnis vorstellen und dieses andererseits gemeinsam verabschieden. Die anhaltende Pandemie hat uns die gemeinsamen Arbeitskreise und Workshops nicht immer leicht gemacht. Umso mehr sind wir gemeinsam mit der „planungsgruppe puche“ aus Nordheim nun stolz auf das Ergebnis und dankbar für die vielen engagierten Bürgerinnen und Bürger, die tatkräftig mitgewirkt haben. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen und der Tagesordnung hat der Vorstand entschieden, diese außerordentliche Mitgliederversammlung ganz klassisch in Präsenz stattfinden zu lassen.

Hiermit lade ich Sie herzlich zur Mitgliederversammlung

**am Dienstag, den 26. April 2022, um 18.00 Uhr,
im Gewerbezentrum Oldenburg,
Neustädter Straße 26-28, 23758 Oldenburg**

ein.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter 04361/620700 oder per E-Mail zur Verfügung. Bitte geben Sie uns kurz telefonisch, per Fax oder E-Mail eine Rückmeldung, ob Sie an der Versammlung teilnehmen können.



Sollten nicht mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein, wird mit einer Frist von 15 Minuten vor Ort eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung am 21.09.2021
3. Bericht des Vorstandes und des Regionalmanagements
4. Vorstellung der IES für die Jahre 2023-2027, planungsgruppe puche
5. Beschlussfassung zur IES 2023-2027
6. Wahl einer/eines Schatzmeister/in
7. Änderung der Satzung zur Anpassung an die kommende Förderperiode (siehe Anlage)
8. Anfragen und Mitteilungen

Der Einlass erfolgt unter den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Coronaregeln. Auf Grund des Hausrechts der EGOH möchten wir Sie bitte, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

Jörg-Peter Scholz
1. Vorsitzender

Anhang: Entwurf der Satzungsänderung



Satzung

zur Änderung der Satzung des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.“

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom .04.2022 wird die Satzung des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V. in der Fassung vom 18.09.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.09.2021, wie folgt geändert:

I.

1. § 1 Abs.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.Juni 2021 (VO(EU) 2021/1060).

2. § 2 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.

3. § 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Art. 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres- ,Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) i.V.m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung.

4. § 3 Abs.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V. folgende Aufgaben:

5. § 3 Abs.5 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums für das Vorjahr an das LLUR.



6. § 8 wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf *weder in der Mitgliederversammlung* noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49% haben. Sofern eine Interessengruppe, wie zum Beispiel die kommunalen Mitglieder, mehr als 49% ausmachen, können diese sich so „Gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49% ausmacht.

7. § 15 Abs.1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Gebietskulisse. .
Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2(b) VO (EU) 2021/1139.

(3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 Abs.3 der VO (EU) 2021/1060.

8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das LLUR in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis der FLAG.

9. § 17 Abs.3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 sichergestellt werden.

II.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg i.H., den

Jörg-Peter Scholz, Vorsitzender

Jörg Saba, stv. Vorsitzender